



Die Teilnehmergeinschaft und ihr Vorstand

- Was ist eine Teilnehmergeinschaft (TG)?
- Welche Aufgaben hat die TG?
- Welche Aufgaben hat der Vorstand?
- Wie entsteht der Vorstand?
- Wie arbeiten TG, deren Vorstand und die Flurbereinigungsbehörde zusammen?
- Was geschieht am 06. März 2018?

20.02.2018



Was ist eine Teilnehmergeinschaft?

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (TG).

Die TG entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss. Es besteht Zwangsmitgliedschaft!

Die TG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Welche Aufgaben hat die TG?

Die TG nimmt die **gemeinschaftlichen Angelegenheiten** der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die **gemeinschaftlichen Anlagen** herzustellen und zu unterhalten sowie die erforderlichen Bodenverbesserungen auszuführen.

Sie hat **Zahlungen** zu leisten und zu fordern.

Gemeinschaftliche Anlagen sind

- Wege, Straßen, Gewässer und andere dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen.

Welche Aufgaben hat Vorstand der TG?

Die TG hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Der Vorstand wählt wiederum aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft . Hierzu gehören:

- Aufträge für den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen vergeben,
- Rechnungen bezahlen,
- Beiträge und Zuschüsse anfordern,
- die Teilnehmergeinschaft informieren,
- bei der Erarbeitung des Wege- und Gewässerplans mitwirken,
- bei der Wertermittlung mitwirken.

Welche Aufgaben hat Vorstand der TG **nicht**?

- Der Vorstand hat **kein** Mitsprache- oder Mitwirkungsrecht
- beim Ankauf von Flächen für den Unternehmensträger,
 - bei der Vergabe von vorläufigen Ersatzland,
 - bei der Festsetzung von Nutzungsentschädigungen,
 - bei den Verhandlungen über die Neuzuteilung der Grundstücke.

Wie entsteht der Vorstand der TG?

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern und deren Bevollmächtigten für die Dauer von 7 Jahren **gewählt**.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Wie arbeiten TG, deren Vorstand und die Flurbereinigungsbehörde zusammen?

Die Teilnehmergeinschaft steht unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Diese Aufsicht soll sicherstellen, dass die TG bzw. ihr Vorstand im Einklang mit dem FlurbG handeln.

Generell gilt:

- **informieren**
- **diskutieren**
- **gemeinsam entscheiden**
- **Entscheidungen gemeinsam vertreten**

Was geschieht am 06. März 2018 ?

Die Flurbereinigungsbehörde informiert kurz über die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft und die Aufgaben des Vorstandes der TG

Die Flurbereinigungsbehörde erläutert die möglichen Vorgehensweisen bei dem Wahlverfahren und diskutiert mit den Anwesenden darüber.

Die Anwesenden entscheiden über das Wahlverfahren.

Die Flurbereinigungsbehörde entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Was mögen **Sie** tun bis zum 06. März 2018?

Bitte tragen Sie dazu bei, dass

viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer am
Wahlabend anwesend sind,

es genügend Menschen gibt, die bereit sind
sich aktiv in und für die Vorstandsarbeit
einzubringen.

Die

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Felsberg –
Ortskernumgehung“

verdient es, einen kompetenten und
aktiven Vorstand zu haben.

Es liegt in Ihrer Hand.